

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Meyer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz

Gesundheits- und Arbeitsschutzbedenken bezüglich des LSR AG Recycling-Zentrums in Dingelstädt

Die **Kleine Anfrage 1225** vom 9. Februar 2011 hat folgenden Wortlaut:

Das LSR AG Recycling-Zentrum ist in den Bereichen Kunststoffrecycling, -aufbereitung und -verarbeitung seit 1992 in Dingelstädt (Landkreis Eichsfeld) tätig. In den vergangenen Jahren wurden wiederholt Klagen gegen das Unternehmen vorgebracht, die gesundheitlich bedenkliche Luft- und Gewässerbelastungen im Umfeld der Anlage benennen, insbesondere nach Inbetriebnahme einer EBS-Aufbereitungsanlage (EBS-Ersatzbrennstoff) im Jahr 2007.

In der Öffentlichkeit wurden und werden erhebliche Gesundheitsgefährdungen diskutiert, wie u.a. ein erhöhtes Krebsrisiko in der Umgebung der Anlage. Unabhängige Untersuchungen der Stadt Dingelstädt aus dem Jahr 2009 ergaben, dass sich Dioxine, Polychlorierte Biphenyle (PCB), Phenole und Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) in erheblichen Konzentrationen im Abwasser des LSR AG Recycling-Zentrums befinden. Daraus leiten sich bereits öffentlich geäußerte Befürchtungen ab, diese Substanzen könnten nicht nur im Abwasser, sondern auch in der Abluft des LSR AG Recycling-Zentrums enthalten sein. Zuletzt wurde ein Störfall am 12. Dezember 2010 im Recycling-Zentrum der LSR AG bekannt, bei dem eine unbekannte Menge an Flüssigkeiten in die Vorfluter Pfingstgraben und Unstrut ausgetreten ist.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Menge an Flüssigkeit ist bei dem Vorfall vom 12. Dezember 2010 ausgetreten und was hat die Analyse der Beprobung der am 12. Dezember 2010 ausgetretenen Flüssigkeit ergeben, die im Rahmen des Feuerwehreinsatzes erfolgte (auf welche Stoffe wurde beprobt und welche wurden gefunden)?
2. Wie war es möglich, dass größere Mengen Flüssigkeit und (Lösch-)Schaum vom Gelände der LSR AG in den Pfingstgraben im Trinkwasserschutzgebiet sowie in die Unstrut gelangen konnten? Hatte die LSR AG eine Genehmigung zum Einleiten (bitte Genehmigungsbehörde und Rechtsgrundlage nennen)?
3. Bestand eine Gefährdung der Arbeitskräfte der LSR AG oder angrenzender Unternehmungen?
4. Wurden aufgrund der in der Bevölkerung bestehenden Bedenken, giftige Substanzen könnten in Abluft und Abwasser enthalten sein, Messungen und Gutachten zu den Immissionen der LSR AG durch die zuständigen Behörden veranlasst und welche Messergebnisse sowie Gutachten liegen vor und welche Messverfahren kamen zum Einsatz (bitte Einzelaufstellung)?
5. In welcher Weise wird auf die Besorgnis der Bevölkerung eingegangen, dass dort Dioxine, PCBs und Furane entstehen können und durch welche Maßnahmen wird eine Gefährdung ausgeschlossen?
6. Kann ausgeschlossen werden, dass insbesondere Dioxine und PCBs weder im Abgas noch im Industrieabwasser der LSR AG enthalten sind und welche Messungen sind diesbezüglich wann durchgeführt worden? Wenn keine Messungen durchgeführt wurden, warum nicht?

7. Welche Einschränkungen bestehen bezüglich der Messverfahren zum Nachweis der o.g. Substanzen in Abluft und Abwasser und sind spezielle Vorbereitungen zur Messung notwendig, die eine vorherige Ankündigung notwendig machen?
8. Wie lange vor der Durchführung und durch wen wurden die durchgeführten Messungen und Beprobungen der Industrieabwässer und Abgase der LSR AG angekündigt?
9. Welche Filtertechnik für die Abgase der LSR AG ist momentan im Einsatz?
10. Welche Gefährdungen bestanden bzw. können im Zusammenhang mit den entstehenden Abgasen und der Abwässer der EBS-Anlage der LSR AG für die Arbeitskräfte der LSR AG und der umliegenden Unternehmungen auftreten?
11. Welche Maßnahmen zum Schutz der Arbeitskräfte der LSR AG und der angrenzenden Betriebe wurden und werden ergriffen, um eine Gefährdung auszuschließen? Wie, durch wen und in welchen Zeitabschnitten erfolgt die Überwachung?
12. Gibt es für einen solchen Fall von in der Bevölkerung bestehenden Befürchtungen eine Mindestanzahl an gesammelten Unterschriften, die ein Tätigwerden der zuständigen Behörden in besonderem Maße erzwingt? Wenn ja, wie hoch ist diese?
13. Wurden Untersuchungen über die Entstehung und Verbreitung von gesundheitsschädlichen Schimmelpilzsporen durchgeführt, die bei Lagerungsprozessen von organischen Rückständen an den zu recycelnden Abfällen entstehen können und sich über die Abluft verbreiten können? Wenn nein, warum nicht?
14. Wie kann eine Gesundheitsgefährdung der Arbeitskräfte und der Bevölkerung im Umfeld der Anlage ausgeschlossen werden?

Das **Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 15. April 2011 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Bei dem Vorfall am 12. Dezember 2010 handelte es sich um eine Havarie an der Sprinkleranlage. Nach den hier vorliegenden Angaben sind dabei ca. 500 Kubikmeter Wasser und fünf Kubikmeter Löschmittel freigesetzt worden. Die näheren Aspekte der Beprobung sind Gegenstand von staatsanwaltlichen Ermittlungen. Insoweit kann an dieser Stelle keine Bewertung des Sachverhaltes erfolgen.

Zu 2.:

Die Anlagen der LSR AG werden nur montags bis freitags betrieben. Da die Fehlaktivierung der Feuerlösch-einrichtung in der Sortieranlage der LSR AG am Sonntag, dem 12. Dezember 2010, ca. 4:00 Uhr erfolgte, blieb dieser Zustand zunächst unbemerkt. Zudem wurde aus bisher nicht abschließend geklärten Gründen kein Signal über das Auslösen der Feuerlösch-einrichtung an die Leitstelle des Landkreises gesendet. Auf die laufenden staatsanwaltlichen Ermittlungen wurde bereits bei der Antwort auf die Frage 1 hingewiesen.

Zu 3.:

Die Frage nach der Gefährdung der Arbeitskräfte bezieht sich auf den Vorfall am 12. Dezember 2010. In diesen war der Landesbetrieb für Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz (TLAtV), Regionalinspektion Nordhausen, als für den Arbeitsschutz zuständige Behörde, nicht involviert. Zu einer Beteiligung wäre es nur dann gekommen, wenn der Auslöser für diesen Vorfall ein Verstoß gegen arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen gewesen wäre oder wenn der Vorfall zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen eines oder mehrerer Beschäftigten geführt hätte. Das war hier offensichtlich nicht der Fall. Der Landesregierung liegen somit keine Kenntnisse zu möglichen Gefährdungen der Arbeitskräfte im Zusammenhang mit dem o. g. Ereignis vor.

Zu 4.:

Bei der Beantwortung der Frage wird davon ausgegangen, dass hier die von der Anlage ausgehenden Emissionen gemeint sind. In Anbetracht der zunehmenden Besorgnis der Bevölkerung, insbesondere aus Dingelstädt und Kefferhausen, hinsichtlich krebserzeugender Emissionen durch die Abluft der Anlagen der Firma LSR AG wurde er-

gänzend und über die immissionsschutzrechtliche Anforderung des Genehmigungsbescheides hinaus am 24. November 2009 die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) durch das Landratsamt des Eichsfeldkreises um Amtshilfe zur Messung und Bewertung kanzerogener Stoffe in der Abluft ersucht. Eine entsprechende Messung wurde am 3. März 2010 durchgeführt. Der Messumfang und die Ergebnisse sind dem Messbericht vom 9. April 2010 zu entnehmen. Im Zusammenhang mit der Beantwortung der Kleinen Anfrage 1166 wurde bereits darüber berichtet.

Nachfolgend sind jedoch die wesentlichen Aspekte nochmals aufgeführt.

Es erfolgte die Ermittlung der im Weiteren genannten Inhaltsstoffe:

Benzo(a)pyren, Acrylamid, Benzol, Vinylchlorid, 1,2-Dichlorethan, Toluol, Formaldehyd, Xylole, Styrol, Chlorwasserstoff im Gesamtabgas unter "worst case" -Bedingungen, d. h., es waren mehr Verarbeitungsaggregate gleichzeitig in Betrieb als im Regelfall, um maximal mögliche Emissionen zu erzeugen.

Im Ergebnis dieser Messung wurde festgestellt, dass bei allen gemessenen organischen Einzelstoffen die Konzentrationen der Stoffe die jeweilige Nachweisgrenze der Messverfahren nicht erreichten, so dass keine konkreten Messwerte ermittelt werden konnten. Für Chlorwasserstoff wurde eine Konzentration von 0,2 mg/m³ bestimmt, der Emissionsgrenzwert der TA Luft beträgt 30 mg/m³.

Die Probenahme erfolgte diskontinuierlich: Bei der Auswertung wurden gemäß Messbericht folgende Analyseverfahren angewendet:

- DIN EN 13649 für die Messobjekte Benzol, Toluol, Xylole, 1,2-Dichlorethan, Styrol, Vinylchlorid;
- in Anlehnung an E DIN 38413-6 für das Messobjekt Acrylamid;
- VDI 3862, Blatt 4 für das Messobjekt Formaldehyd;
- DIN EN 1911, Blatt 3 für das Messobjekt Chlorwasserstoff und
- IWU-Prüfvorschrift VP00012 i. V. m. VDI 3478 für das Messobjekt Benzo(a)pyren.

Durch die untere Wasserbehörde des Eichsfeldkreises wurden verschiedene Untersuchungen veranlasst. Eine Zusammenstellung mit Angaben zur Untersuchungsstelle, Untersuchungsmethode und Messergebnis ist als Anlage 1 beigelegt.

Das zuständige Gesundheitsamt hat nach Kenntnis der Durchführung von Abwasseranalysen durch die untere Wasserbehörde im März 2010 Rohwasseruntersuchungen durchgeführt. Eine Beeinträchtigung der Rohwasserqualität durch Abwasser des LSR AG Recycling-Zentrums wurde nicht festgestellt.

Zu 5.:

Dioxine und Furane sind der Gruppe ubiquitärer (überall vorkommender) Stoffe zuzurechnen. Deshalb kann ein Vorkommen dieser Stoffe in Boden, Luft und Wasser an einem beliebigen Ort nicht generell ausgeschlossen werden.

Bezüglich der Entstehung von Dioxinen/Furanen und PCBs durch die Produktionsprozesse der LSR AG wurde die TLUG um eine fachtechnische Stellungnahme gebeten. Im Ergebnis dieser Betrachtung wurde seitens der TLUG mit Schreiben vom 31. August 2010 festgestellt, dass in keinem Verfahrensschritt im Produktionsprozess der LSR AG Temperaturen über 300°C entstehen, das Temperaturfenster zur Bildung von Dioxinen jedoch zwischen 300-800°C betragen muss. Da die Temperaturen während des Agglomerationsprozesses nur zwischen 140 und 180°C schwanken, ist eine Bildung von PCDD/F unmittelbar nicht abzuleiten. Ebenso wurde die Bildung von PCBs ausgeschlossen.

Für Untersuchungen von Abwasser hat dies jedoch nur eine untergeordnete Bedeutung. Für die Beschaffenheit von Abwasser macht die Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) Vorgaben zu gesetzlichen Mindestanforderungen. Diese gelten in bestimmtem Umfang auch für Indirekteinleiter. Die dort genannten Parameter sind dabei auch zu überwachen. Ein Untersuchungserfordernis darüber hinaus ergibt sich nur dann, wenn weitere Stoffe im Abwasser auf Grund einer besonderen Spezifik des Herkunftsbereiches zu erwarten sind. Dies ist bisher nicht der Fall. Auch die Klärschlammuntersuchungen der Kläranlage Horsmar, in die seit Ende 2009 das Abwasser eingeleitet wird, ergeben bezüglich einer signifikanten Belastung des Abwassers mit Dioxinen und PCB keine Hinweise. Eine Übersicht der Klärschlammuntersuchungen über mehrere Jahre (auch vor Beginn der Einleitung) ist als Anlage 2 beigelegt.

Trotz der fachlichen Überzeugung, dass im Produktionsprozess der LSR AG keine Dioxine/Furane entstehen sollten, sind die Sorgen der Bevölkerung aufgegriffen worden. Deshalb wurde am 29. November 2010 gemeinsam mit der Interessengruppe von Bürgern und Unternehmern der VG Dingelstädt (IG), der LSR AG, dem Landratsamt des Eichsfeldkreises sowie dem Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) einvernehmlich festgelegt, zusätzlich zu den in der Messanordnung des Landratsamtes Eichsfeldkreis vom 13. Juli 2010

geforderten Messkomponenten (Cges, 2-Ethylhexanol, 5 verschiedene Phthalate, Styren, Benzen, Benzo(a)pyren, Acrylamid, Vinylchlorid, 1,2-Dichlorethan und Staub) eine Beprobung der Abluft auf Dioxine/Furane zeitgleich mit einer Beprobung des Produktionsabwassers auf Dioxine/Furane zu veranlassen.

Die Messungen durch eine nach § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bekannt gegebene Messstelle haben in der Zeit vom 28. bis 31. März 2011 stattgefunden. Zeitgleich wurden Abwasserproben für eine 24-Stunden-Mischprobe entnommen.

Einem im Vorfeld der Messung mit der LSR AG abgestimmten und namentlich benannten Personenkreis (Bürgermeister von Dingelstädt, je zwei Vertreter der IG und des Stadtrates sowie ein Abgeordneter der Landtagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) wurde die Möglichkeit eröffnet, die Messungen vor Ort zu verfolgen und Einblicke in die technischen Abläufe der LSR AG zu erhalten. Dieses Angebot nutzte nur ein Stadtrat von Dingelstädt. Ein Teil des vereinbarten Personenkreises verzichtete auf eine Begleitung der Messungen, nachdem zwei Personen, die nicht zum benannten Personenkreis gehörten, der Zutritt zum Betriebsgelände seitens des Unternehmens verwehrt wurde.

Die Messungen fanden zudem in Anwesenheit der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Landratsamt Eichsfeldkreis, und je eines Vertreters der TLUG und des TLVwA statt.

In welchem Umfang bzw. ob überhaupt die an den vier Tagen erfolgten Probenahmen analysiert und die daraus abgeleiteten Ergebnisse anerkannt werden können, wird gegenwärtig in einem verwaltungsrechtlichen Verfahren durch das Landratsamt unter Einbeziehung des TLVwA als zuständiger Fachaufsichtsbehörde geprüft. Hintergrund dieser Prüfungen bilden Änderungen an der Anlage und dem Betriebsregime durch die LSR AG vor Beginn bzw. während der Messungen, die dem Landratsamt zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt waren. Behördlicherseits wird jedoch eingeschätzt, dass diese Veränderungen Einfluss auf die Messwerte haben können. Das Landratsamt Eichsfeldkreis beabsichtigt daher, die Messung der in der Messanordnung vom 13. Juli 2010 benannten Luftschadstoffe, die im Auftrag und auf Kosten der LSR AG am 28. März 2011 durchgeführt wurden, nicht anzuerkennen bzw. als nicht verwertbar einzustufen. Weiterhin beabsichtigt das Landratsamt, dem Anlagenbetreiber aufzugeben, diese Messung zu wiederholen.

Des Weiteren ist vorgesehen, die Analyse für die Beprobung von Dioxinen/Furanen vom 29. bis 31. März 2011 nicht in Auftrag zu geben und auch diese Messungen wegen der Veränderungen an der Anlage bzw. dem Betriebsregime zu wiederholen. Die bisher angefallenen Kosten für die Probenahme vom 29. bis 31. März 2011 sollen der LSR AG auferlegt werden.

Das Landratsamt wird zeitnah die dazu erforderlichen verwaltungsrechtlichen Entscheidungen treffen.

Im Zusammenhang mit der Besorgnis bezüglich erhöhter Krebsrisiken wurde 2008 durch das Gesundheitsamt des Landratsamtes eine Anfrage an das Gemeinsame Krebsregister in Berlin gestellt, wobei für den Zeitraum 1997 bis 2006 keine Auffälligkeiten zu verzeichnen waren. Eine die Zeiträume erweiternde Anfrage ist bereits in Auftrag gegeben worden.

Zu 6.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

Zu 7.:

Um eine bewertbare Abwasseruntersuchung auf den Parameter Dioxine/Furane durchführen zu können, muss die Entnahme einer 24-Stunden-Mischprobe erfolgen.

Dafür ist der Einsatz eines automatischen Probenahmegerätes erforderlich. Dieses muss vorher antransportiert und installiert werden. Dazu sind Strom- und Wasseranschluss erforderlich. Das Gerät muss gegen Fremdeinwirkungen gesichert sein. Diese Voraussetzungen können nur in Abstimmung mit dem Unternehmen auf dessen gesichertem Grundstück realisiert werden. Insofern ist bei solchen Beprobungsanforderungen immer eine vorherige Abstimmung mit dem Einleiter erforderlich.

Eine Vorbereitung der Messung von Luftschadstoffen beinhaltet ebenfalls die Bereitstellung von Betriebsmitteln wie Strom- und Wasserversorgung und Messbühnen (Zugänglichkeit der Messöffnungen). Zudem muss dem Personal der beauftragten Messstelle der Zutritt zum Betriebsgelände zur Vorbereitung und Durchführung der Messungen gewährt werden.

Um den Zustand der höchsten Emission im Rahmen des genehmigten Zustandes der Anlage zu bestimmen, muss die Produktion in diesem Zeitraum auf maximal zulässigem Niveau gefahren werden. Dies muss durch den Anlagenbetreiber abgesichert und durch die zuständige Überwachungsbehörde kontrolliert werden. Da die Messungen im Freien erfolgen, spielen auch Witterungsbedingungen eine Rolle.

Zu 8.:

Eine Ankündigung der regelmäßigen Abwasserbeprobung bezüglich der im wasserrechtlichen Bescheid geregelten Parameter erfolgt nicht. Der Unternehmer erfährt von dieser Beprobung durch die Anmeldung des Probenehmers, die dieser vor Betreten des Grundstückes vorzunehmen hat.

Die Messungen von Luftschadstoffen werden gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz auf der Basis der §§ 26 und 28 geregelt. Danach wird der Anlagenbetreiber regelmäßig entweder im Genehmigungsbescheid oder durch Anordnung verpflichtet, erstmalige und wiederkehrende Messungen durch eine bekannt gegebene Messstelle durchführen zu lassen. Der zuständigen Überwachungsbehörde ist sowohl die Messplanung als auch der Messbericht vorzulegen. Insofern hat der Betreiber im Regelfall Kenntnis über die auf seinem Betriebsgrundstück und in seinem Auftrag durchgeführten Messungen.

Die hier nachgefragte Ermittlung kanzerogener Stoffe und Dioxine wurde zwischen dem Betreiber, der IG und Behördenvertretern ergänzend am 29. November 2010 vereinbart und ist somit seitdem "angekündigt". Im Übrigen wird auf Antworten zu den Fragen 5 und 7 verwiesen.

Zu 9.:

Entsprechend der Nebenbestimmung 2.1 des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides 04/07 vom 18. Juli 2007 ist zur Reinigung der Abluft aus den Agglomeratoren ein Staubfilter vorgeschrieben. Im Rahmen der Ertüchtigung der Abgasreinigungsanlage wurde eine zusätzliche Wassereindüsung installiert.

Die Abluft aus der Extruderanlage wird in einem Abluftwäscher gereinigt.

Beide Abluftströme gelangen über einen gemeinsamen 60 Meter hohen Schornstein ins Freie.

Zu 10.:

Gefährdungen der Arbeitnehmer im Bereich der Ersatzbrennstoffherstellung (EBS-Anlage) durch Abgase oder Abwässer bestehen nicht, weil die Arbeitnehmer mit diesen Stoffen nicht in gesundheitsgefährdenden Konzentrationen in Berührung kommen. Diese Aussage stützt sich auf eine durchgeführte Schadstoffmessung im Bereich der EBS-Anlage aus dem Jahre 2008 zu flüchtigen organischen Verbindungen.

Ansonsten wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen

Zu 11.:

Beim Recycling von Abfällen aus der Sammlung von DSD-Abfällen werden Tätigkeiten ausgeführt, bei denen Beschäftigte mit Materialien und Gegenständen umgehen, die biologische Arbeitsstoffe enthalten bzw. denen diese Stoffe anhaften. Beschäftigte können dabei mit biologischen Arbeitsstoffen in Kontakt kommen, ohne dass die Tätigkeiten auf diese ausgerichtet sind.

Die auftretenden biologischen Arbeitsstoffe sind nicht im Einzelnen nach der Art, Menge und Zusammensetzung bekannt, werden aber gemäß Biostoffverordnung überwiegend der Risikogruppe 2 zugeschrieben. Auf Grund dieser Einstufung werden Schutzstufen festgelegt - hier die Schutzstufe 2.

Die Anforderungen an die Schutzstufe 2 werden durch die Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) 214 konkretisiert.

Im Bereich der EBS-Anlage kommen zum Schutz der Arbeitnehmer folgende Schutzmaßnahmen zum Tragen:

- technische Maßnahmen - Absaugung an Staubexpositionspunkten und Sammlung des Staubes in Big Bags,
- organisatorische Maßnahmen - persönliche Schutzausrüstung (partikelfiltrierende Halbmaske FFP2 gemäß DIN EN 149).

Der Betrieb LSR AG Recyclingzentrum Dingelstädt wird regelmäßig im Rahmen der Revisionstätigkeit durch den TLAtV, Regionalinspektion Nordhausen überwacht. Weiterhin erfolgen regelmäßige Begehungen durch Fachkräfte für Arbeitssicherheit des Arbeitsschutzzentrums Hönl (ASZ) aus Altengottern. Dabei werden Fragen des Gesundheitsschutzes der Mitarbeiter sehr ernst genommen. Es wurden sowohl vom TLAtV wie auch vom ASZ verschiedene Festlegungen zum Gesundheitsschutz der Beschäftigten getroffen.

Zu 12.:

Gemäß § 52 BImSchG hat die zuständige Behörde in jedem Fall eine Überprüfung vorzunehmen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit nicht ausreichend ist und deshalb die in der Genehmigung festgelegten Begrenzungen der Emissionen überprüft oder neu festgesetzt werden müssen. Auch Nachbarschaftsbeschwerden können ein entsprechender Anhaltspunkt sein. Die Anzahl der Beschwerden spielt dabei keine Rolle.

Zu 13.:

Dass bei Arbeiten in Abfallbehandlungsanlagen biologische Arbeitsstoffe (Schimmelpilze) vorhanden sind bzw. diese auftreten können, ist allgemein bekannt, so dass sich diesbezügliche Untersuchungen erübrigen. Vielmehr sind die Erkenntnisse darüber in eine Technische Regel für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA 214) -

"Abfallbehandlungsanlagen einschließlich Sortieranlagen in der Abfallwirtschaft" eingeflossen. Sie gibt den sicherheitstechnischen arbeitsmedizinischen, hygienischen arbeitswissenschaftlichen Stand wieder und setzt die Biostoffverordnung für die spezifischen Arbeiten in der Abfallwirtschaft um.

Werden vom Betreiber einer Sortieranlage die in der TRBA festgelegten Regelungen eingehalten, kann davon ausgegangen werden, dass die Beschäftigten vor Gefährdungen durch Exposition gegenüber biologischen Arbeitsstoffen geschützt sind. Die innerbetriebliche Umsetzung der Maßnahmen liegt in der Verantwortung des Arbeitgebers, der die tatsächlichen Gegebenheiten berücksichtigen muss.

Grundlage ist die Gefährdungsbeurteilung nach der Biostoffverordnung, die Bestandteil der Gefährdungsbeurteilung nach Arbeitsschutzgesetz sein kann. In der Gefährdungsbeurteilung sind Maßnahmen festzulegen. Details zur Gefährdungsbeurteilung können an dieser Stelle nicht genannt werden. Es gibt betriebliche Festlegungen, auch unter Androhung finanzieller Sanktionen, dass bei Arbeiten in kontaminierten Bereichen als persönliche Schutzausrüstung FFP2-Masken zu tragen sind.

Gegenwärtig wird zudem davon ausgegangen, dass auf Grund der im Produktionsprozess zur Anwendung kommenden thermischen Verfahren (z. B. Agglomeration, Extrusion) und der damit verbundenen Verarbeitungstemperaturen sowie der eingesetzten Abscheidetechnik sich mit der über den 60 Meter hohen Schornstein abgeleiteten Abluft der LSR AG keine Schimmelpilzsporen verbreiten können. Sollten sich diesbezüglich neue Erkenntnisse ergeben, wäre diesen Aspekten nachzugehen.

Zu 14.:

Bei den von der LSR AG Recyclingzentrum Dingelstädt betriebenen Anlagen handelt es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetz, die der Nr. 8.4 Spalte 2; der Nr. 8.11 b) bb) Spalte 2 und der Nr. 8.12 b) Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen sind.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens 04/07 zur wesentlichen Änderung der Anlage wurde geprüft, ob die Voraussetzungen zur Erteilung der Genehmigung gemäß § 6 BImSchG erfüllt waren. Dabei ist u. a. sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, keine erheblichen Nachteile und keine erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Des Weiteren ist Vorsorge gegen die vorgenannten Einwirkungen zu treffen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

In den Nebenbestimmungen des Bescheides 04/07 vom 18. Juli 2007 des TLVwA sind die notwendigen Maßnahmen einschließlich der Forderungen hinsichtlich des Arbeitnehmerschutzes entsprechend den gesetzlichen Anforderungen festgelegt.

Die noch ausstehenden Messungen und die Anfrage beim Krebsregister werden Aufschluss über umweltbedingte Gesundheitsrisiken geben. Sollten sich daraus neue Erkenntnisse ableiten, ist ein behördliches Handeln erforderlich (siehe auch Antwort zu Frage 12).

Eine Gefährdung der Arbeitnehmer wird durch die Gefährdungsbeurteilung und Realisierung daraus abgeleiteter Maßnahmen ausgeschlossen. Zusätzlich zu technischen, organisatorischen und persönlichen Maßnahmen sind eine betriebsärztliche Betreuung nach Arbeitssicherheitsgesetz und arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach der Arbeitsmedizinvorsorge-Verordnung vorgesehen, die den Gesundheitszustand der Arbeitnehmer beurteilen, Erkrankungen ausschließen und andere Präventionsmaßnahmen rechtzeitig einleiten können.

Reinholz
Minister

Anlagen¹⁾

¹⁾ Hinweis:

Auf den Abdruck der Anlagen wurde verzichtet. Ein Exemplar mit Anlagen erhielten jeweils die Fraktionen und die Landtagsbibliothek. Des Weiteren können sie im Landtagsinformationssystem unter der oben genannten Drucksachennummer sowie im Internet unter der Adresse: www.parldok.thueringen.de eingesehen werden.

Verfahren	GWA 1030786	GWA 1112138	GWA 1111684	GWA 1111297	GWA 1110820	GWA 1110329	GWA 1110165	GWA 1034542	GWA 1034037	GWA 1033589	GWA 1033301	GWA 1033589	GWA 1032329	GWA 1031823	GWA 1031184	Wichem 549/10	Wichem 536/10	Wichem 528/10	Wichem 518/10	Wichem 461/10	GWA 1021032	TLUG 1	TLUG UWB Pr.4	TLUG UWB Pr.2	027 / 10 SR/Wicher	026 / 10 SR/Wicher	GWA 1110165	025 / 10 SR/Wicher	017 / 10 Wichem	Wichem 076/2011	Wichem 573/10	Wichem 519/10			
																																	Datum	Stichpr.	Stichpr.
Probennahmeort																																			
Datum	03.11.10	10.02.11	02.02.11	26.01.11	19.01.11	12.01.11	05.01.11	30.12.10	21.12.10	14.12.10	08.12.10	30.11.10	24.11.10	17.11.10	09.11.10	27.10.10	14.10.10	07.10.10	27.09.10	16.08.10	15.06.10	26.04.10	11.04.10	09.04.10	21.01.10	18.01.10	17.01.10	16.01.10	13.01.10	06.01.11	08.11.10	27.09.10			
Probennahme	Stichpr.	Stichpr.	Stichpr.	Stichpr.	Stichpr.	Stichpr.	Stichpr.	Stichpr.	Stichpr.	Stichpr.	Stichpr.	Stichpr.	Stichpr.	Stichpr.	Stichpr.	Stichpr.	Stichpr.	Stichpr.	Stichpr.	Stichpr.	Stichpr.	Stichpr.	Stichpr.	Stichpr.	Stichpr.	Stichpr.	Stichpr.	Stichpr.	Stichpr.	Stichpr.	Stichpr.	Stichpr.			
Temperatur																						49,5			28	4,00		4,00	32,00						
pH-Wert																						6,34						5,30							
Ele. Leitfähigkeit																						2110						1580							
CSB																							1500	3600											
	DIN 38 409-H41																																		
	DIN 38 409-H41-1																																		
Küvettestest	DIN ISO 15705-H45																						1500	3600							58	49			
Gesamtposphor	DIN EN ISO 11885																														0,094	0,125	0,071		
Abfiltrierbare Stoffe	DIN 38409-H2-2 DIN EN 872					180		270	29																										
Kohlenwasserstoffe	DIN EN ISO 9377-2 H53									0,73	1,54			4,28								0,04	0,73			10,30	7,70	14,40	15,40	2,70	2,10	1,40			
AOX halog. geb.	DIN EN ISO 9562 (H14)																																		
AOX halog. geb.	DIN EN 1485 - H14	2,080	1,47 / 1,36 f		1,19 / 1,14 f		2,10 / 1,81 f			1,20 / 1,12	2,15 / 1,91			1,66 / 1,43 f		2,38/0,66	2,15 / 0,50 f			2,44 / 1,82 f		1,690	1,190	2,080	1,670							0,96			
AOX	DIN 38409 -H22																					1,670	2,056												
CKW	DIN EN ISO 10301-F4																					0,0011													
CKW (ber. AOX)	38407-F2																					0,0014													
LHKW (THM)	DIN EN ISO 10301-F4																																		
LHKW (ber.AOX)	EN ISO 10301																					<0,001													
Phenolindex	DIN 38409 H16-2																														4,97	0,009	0,058	0,075	
Phenolindex	DIN 38409 H16-1																																		
Phenolindex	DIN EN ISO 14402																																		
TOC ges.org. C	DIN EN 1484 - H3																																		
Chlor. freies	DIN 38408-G 4-1																																		
Chlor. freies	DIN EN ISO 7393-2 (G 4-2)	<0,05	<0,05	<0,05	<0,05	<0,05	<0,05	<0,05	<0,05	<0,05	<0,05	<0,05	<0,05	<0,05	<0,05	<0,05	<0,05	<0,05	<0,05	<0,05	<0,05												<0,05		
Sulfat	DIN EN ISO 10304-2-D20																																		
Sulfat	EN ISO 11885																																	102,0	
Sulfid	AbwV Anlage 503															0,30	0,15																		
Sulfid	AMW-Verfahren	<0,005	<0,005	<0,005	<0,005	<0,005	<0,005	<0,005	<0,005	<0,005	<0,005	<0,005	<0,005	<0,005	<0,005	<0,005	<0,005	<0,005	<0,005	<0,005	<0,005	<0,1											0,3		
Chlorid	DIN EN ISO 10304-2-D20																																		
Fluoranthren	DIN 38407-F39 Blaudruck																																		
Fluoranthren	DIN 38407-F8																																		
Benzo(g,h,i)perylene	DIN 38407-F39 Blaudruck																																		
Benzo(g,h,i)perylene	DIN 38407-F8																																		
Indeno(1,2,3-c,d)pyren	DIN 38407-F39 Blaudruck																																		
Indeno(1,2,3-c,d)pyren	DIN 38407-F8																																		
PAK Summe	DIN 38407-F8																																		
PAK Summe	DIN 38407-F39																																		
Ammonium (NH4)																																			
	DIN 38 406-E5-2																																		
	DIN 38 406-E5-1																																		
	DIN EN ISO 11732 E23																																		
Nitritstickst (NO2-N)																																			
Nitritstickst (NO2-N)	DIN EN ISO 10304-2 D20																																		
Nitritstickst (NO2-N)	DIN EN 26777 D10																																		
Nitritstickst (NO2-N)	DIN EN ISO 10304-1 D19																																		
Nitratstickst(NO3-N)	DIN EN ISO 10304-2 D20																																		
Nitratstickst(NO3-N)	DIN EN ISO 10304-1 (D19)																																		
Stickstoff gesamt	DIN 38 409-H12																																		
Stickstoff gesamt	berechnet																																		
DOC	EN 1484:1997-08 H3																																		
DOC n28d	EN 1484:1997-08 H3																																		

Klärschlammuntersuchungsergebnisse

Labor	Mrz 06		Aug 06		Mrz 07		Aug 07		Feb 08		Aug 08		Jan 09		Jul 09		Mrz 10		Jul 10		Feb 11		Mittelwert	kg in 5t TS/ha	
	AGROLAP	%TS																							
pH Wert	7,3	6,7	6,6	7,5	6,5	8,6	7,3	7,1	7,3	7,6	7,3	7,3	7,3	7,3	7,3	7,3	7,3	7,3	7,3	7,3	7,3	7,3	7,3		
TS-Gehalt	21,20%	32,40%	23,30%	28,00%	25,10%	27,30%	23,30%	28,00%	25,10%	27,30%	23,30%	27,30%	24,60%	23,30%	24,60%	22,50%	22,50%	21,30%	21,30%	22,50%	22,90%	22,90%	24,72%		
org. Subst.	68,9	58,7	71,6	60,8	63,9	62,2	70,9	60,8	63,9	62,2	70,9	62,2	75,5	70,9	78,7	70,6	70,6	78,7	70,6	70,6	77,1	69,0	69,0		
Nährstoffe	%TS	%TS																							
NH4-N	1,33	1,12	1,3	1,33	1,34	1,43	1,33	1,33	1,34	1,34	1,43	1,34	5,2	5,2	6,81	5,76	5,76	6,81	5,2	5,2	5,92	3,37	3,37		
P2O5	0,223	0,109	0,177	0,168	0,166	0,514	0,168	0,168	0,166	0,514	0,166	0,514	0,949	0,814	1,07	0,958	1,07	0,949	0,814	0,958	0,679	0,53	0,53		
K2O	0,137	0,15	0,151	0,123	0,144	0,108	0,123	0,123	0,144	0,108	0,108	0,388	3,6	3,936	3,71	3,71	3,6	3,936	3,71	3,71	3,56	2,25	2,25		
Calcium CaO	0,934	2,37	1,17	1,81	1,15	1,86	1,81	1,81	1,15	1,86	1,86	5,54	6,67	5,54	6,67	5,3	6,67	5,54	6,67	5,3	3,9	3,12	3,12		
bas.w. Stoffe	0,94	2,37	1,10	1,59	1,02	3,2	1,59	1,59	1,02	3,2	3,2	4,62	6,3	4,62	6,3	4,9	6,3	4,62	6,3	4,9	3,6	3,01	3,01		
Magnesiumoxid(MgO)	0,140	0,277	0,175	0,214	0,195	0,207	0,214	0,214	0,195	0,207	0,207	0,749	0,857	0,749	0,857	0,688	0,857	0,749	0,857	0,688	0,678	0,43	0,43		
Schwermet.	mg/kg TS	GW.mg/kg TS																							
Blei	33,9	44,9	36,7	44,4	36,5	52,6	44,4	44,4	36,5	52,6	44,4	52,6	45,7	42	42	38,8	30,5	45,7	42	38,8	40,8	40,62	900	5%	
Cadmium	0,953	0,935	0,94	1,07	0,74	1,29	1,07	1,07	0,74	1,29	1,29	1,11	1,04	1,11	1,11	1,08	0,939	1,04	1,11	1,08	1,14	1,02	10	10%	
Chrom	25	31	25	30	33	42	30	30	33	42	42	30	32	30	30	26	23	32	30	26	0,29	27,03	900	3%	
Kupfer	224	256	245	290	215	332	290	290	215	332	332	269	255	269	251	243	251	255	243	243	214	254,00	800	32%	
Nickel	21	24	21	23	26	30	23	23	26	30	30	27	24	27	24	20	19	24	27	20	23	23,45	200	12%	
Quecksilber	0,64	1	0,74	1,1	0,92	0,95	1,1	1,1	0,92	0,95	0,95	0,84	0,88	0,84	0,88	0,68	0,98	0,88	0,68	0,68	0,66	0,85	8	11%	
Zink	1050	1050	1180	1160	863	1440	1160	1160	863	1440	1440	1360	1230	1360	1140	1190	1140	1230	1140	1190	1080	1158,45	2500	46%	
Org. Schadst.	mg/kg TS	mg/kg TS																							
A O X	216	268	197	275	259	240	275	275	259	240	240	216	209	216	171	187	171	209	171	187	203	221,91	500		
PCB																									
PCB 28	0,002				0,003				0,003						0,003				0,003				0,00	0,2	
PCB 52	0,001				0,002				0,002						0,003				0,003				0,00	0,2	
PCB 101	0,002				0,003				0,003						0,003				0,003				0,00	0,2	
PCB 138	0,004				0,004				0,004						0,005				0,005				0,00	0,2	
PCB 153	0,005				0,005				0,005						0,005				0,005				0,01	0,2	
PCB 180	0,003				0,003				0,003						0,003				0,003				0,00	0,2	
PCB Summe	0,017				0,02				0,02						0,02				0,02				0,00	0,2	
DioxFurane	ngTE/kg	ngTE/kg																							
PCDD/PCDF																									
TCDD-Tox-äquivalente	5,6				5,7				< 10			n.n.	n.n.	n.n.	4,9			n.n.	n.n.	n.n.				100	
PFT									< 10			< 10	< 10	< 10	< 10	> 10		< 10	< 10	< 10	> 10	> 10		100	
PFOA																									
PFOS									36			< 10	< 10	< 10	< 10	> 10		< 10	< 10	< 10	> 10	> 10			
Summe PFT												< 10	< 10	< 10	< 10	13		< 10	< 10	< 10	13	n.b.			